

Anlage 1 zum SL-Schreiben vom 22. April 2021

Ergänzende Hinweise zum Schulbetrieb ab 26. April 2021

Durchführung der Prüfungen

Das Sächsische Staatsministerium für Kultus sieht sich in der Verantwortung, den betroffenen Schülerinnen und Schülern gerade auch unter den gegenwärtigen Bedingungen das Erreichen vollumfänglich anerkannter schulischer Abschlüsse zu ermöglichen. Von den Regelungen zur Durchführung des Unterrichts bleiben deshalb Prüfungen grundsätzlich unberührt.

Insbesondere alle Abschluss- und Abiturprüfungen sowie die zugehörigen Ergänzungsprüfungen werden zu den entsprechenden Terminen verlässlich stattfinden. Besuche der Schülerinnen und Schüler in der Schule zur Prüfungsvorbereitung (Konsultationen) oder zur Wahrnehmung anderer im Zusammenhang mit Prüfungen stehender Termine bleiben möglich. Im Übrigen gelten unverändert die mit Schreiben des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus vom 12. April 2021 auf Abteilungsleiterenebene getroffenen Hinweise zur Durchführung der Abiturprüfungen. Zu den Abschlussprüfungen wird es gesonderte, schulartspezifische Hinweise geben.

Für Abschlussklassen und Abschlussjahrgänge ist auch bei Inzidenzwerten von über 165 der Präsenzunterricht möglich. Das betrifft auch den an allgemeinbildenden und Beruflichen Gymnasien geplanten Unterricht nach den Abiturprüfungen.

Mit Abschlussklassen bzw. Abschlussjahrgängen sind die Klassen und Jahrgänge der verschiedenen Schularten gemeint, die mit einer Prüfung enden. Darüber hinaus zählen die Jahrgangsstufe 11 am allgemeinbildenden und die Jahrgangsstufe 12 am Beruflichen Gymnasium zu den Abschlussjahrgängen. Die Kurshalbjahresergebnisse dieser Jahrgangsstufen fließen im Rahmen der Einbringungsregeln direkt in die Gesamtqualifikation für die Allgemeine Hochschulreife ein und machen zwei Drittel der späteren Abiturnote aus.

Bei der Durchführung von Prüfungen sind strenge Hygienekonzepte umzusetzen, die Mindestabstände einzuhalten und das Betretungsverbot für Schülerinnen und Schüler ohne den Nachweis eines negativen Testergebnisses auf das Virus gemäß § 5a Absatz 4 Satz 1 bis 3 Sächsische Corona-Schutz-Verordnung einzuhalten.

Für schulfremde Prüfungsteilnehmer gelten analoge Regelungen. Allerdings ist das Betreten des Schulgeländes bzw. -gebäudes durch schulfremde Prüfungsteilnehmer nur nach Terminabstimmung mit dem Prüfungsausschuss zur Konsultation und Prüfungsabnahme und unter strikter Einhaltung der Hygienemaßnahmen sowie der Vorlage einer Bestätigung über ein negatives Testergebnis gemäß § 5a Absatz 4 Satz 1 bis 3 Sächsische Corona-Schutz-Verordnung erlaubt. Der Test kann nicht von der jeweiligen Schule zur Verfügung gestellt werden.

Im Zusammenhang mit der Terminabstimmung erfolgt eine Information über die Hygieneschutzbedingungen der Schule und nach dem ersten Betreten die aktenkundige Belehrung über die Maßnahmen des Infektionsschutzes.

Berufsbildende Schulen

Für Abschlussklassen wird auch bei Inzidenzwerten von über 165 der Präsenzunterricht weiter möglich sein. Laut Gesetzesbegründung sind mit Abschlussklassen die Klassen gemeint, die mit einer Abschlussprüfung enden. Dazu zählen bei den berufsbildenden Schulen alle Abschlussklassen und Abschlussjahrgänge, die auch schon in § 5a Abs. 2 der SächsCorona-SchutzVO (vom 29.03.2021) aufgeführt waren, also der Berufsschulen (einschließlich Ab-